

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 43 (1927)

Heft: 31

Rubrik: Volkswirtschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Herr Sekundarlehrer Roggo in deutscher Sprache. Beide Referate enthielten im wesentlichen folgende Gedanken:

Die Mitarbeit von Handwerk und Landwirtschaft an der Gewerbeausstellung ist ein erfreulicher Beweis des gegenseitigen Verständnisses. Die Wirklichkeiten des Lebens verlangen, daß Handwerker und Landwirte sich verstehen. Zwischen beiden bestehen im Kanton Freiburg so enge Beziehungen und die Interessen sind so miteinander verknüpft, daß das Gedeihen von Handwerk und Gewerbe von der Lage der Landwirtschaft abhängig ist.

Die Landwirte des Kantons Freiburg haben im Ausbau des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens bisher welse Zurückhaltung gezeigt. Öffentlich wird diese auch fernerhin innegehalten. Das Gewerbe hat die Pflicht, die Landwirtschaft als die Grundlage aller Produktion einzuschätzen. Es muß deshalb mithelfen, die Landflucht zu bekämpfen und auch gegen die wachsende Bodenverschuldung der kleinen Landgüter an der Seite der Landwirtschaft mitwirken.

Das Handwerk hat aber auch ein Verdienst am Gedeihen der Landwirtschaft. Möge man deshalb von dieser Seite das einheimische Handwerk vermehrt unterstützen, indem man z. B. die Auswüchse des Submissionswesens und der Schmuckkonkurrenz bekämpfen hilft. Durch Angliederung kleiner Gewerbe könnten viele kleine Bauern sich eine bessere Existenz schaffen. Übergriffe sind aber nicht förderlich. So sollte z. B. der Handel nur von jenen ausgeübt werden, die damit ihren Lebensunterhalt verdienen.

Die Zusammenarbeit muß sich ganz besonders da auswirken, wo gemeinsame wirtschaftliche Interessen auf dem Spiel stehen, was durch bessere Fühlungnahme zwischen den Führern beider Gruppen geschehen könnte. Dadurch würden Mißverständnisse, die in besondern Fällen Landwirtschaft und Gewerbe infolge auseinanderstrebender Interessen teilten, vermieden. Die Hebung des Handwerkerstandes auf dem Lande ist vor allem durch diese vermehrte Fühlungnahme möglich.

Die Zunahme der Maschinenverwendung in landwirtschaftlichen Betrieben wird den Handwerkern neue Wege des Erwerbes weisen. Dabei muß aber betont werden, daß das Verhalten des landwirtschaftlichen Bauamts in Brugg gegenüber dem Handwerk eine Änderung erfahren sollte.

Eine vermehrte Fühlungnahme wäre auch notwendig bei der Erneuerung des bäuerlichen Mobiliars, einer Förderung, die kulturell von Bedeutung ist. Eine solche Zusammenarbeit kann die ländlichen Bauten günstig beeinflussen und wird beitragen zur Verschönerung und Bequemlichkeit des bäuerlichen Heims.

In der anschließenden Diskussion stimmten die Herren Staatsrat Dr. Savoy, Dr. D. Leimgruber, Dr. Jaccard vom Schweizerischen Gewerbeverband und Prof. Weninger den mit Beifall aufgenommenen Ausführungen der beiden Referenten zu. Eine bessere Zusammenarbeit könne namentlich dann ermöglicht werden, wenn von Seiten der Landwirtschaft Übergriffe vermieden werden. Die landwirtschaftlichen Genossenschaften dürften nicht zu Warenhäusern werden; sie sollten nur jene Produkte vermitteln, die der Bauer für seinen Betrieb bedarf und anderswo nicht so gut beziehen kann. („Bund“)

Volkswirtschaft.

50 Jahre eidgenössische Fabrikgesetzgebung. (Korr.) Der 21. Oktober 1927 war ein wichtiger Gedenktag für die schweizerische Sozialgesetzgebung, waren doch 50 Jahre verstrichen, seit das erste schweiz. Fabrik-Gesetz vom Volke, zwar mit einer bescheidenen Mehrheit, angenommen wor-

den ist. Die allgemeine Ausgestaltung und die weitere Ausführung der neuen Gesetzesbestimmungen war keine leichte Arbeit, sie stieß bei Fabrikanten und Arbeitern auf großes Mißtrauen. Zwei Glarner Männer, unter denen das neue Gesetz mit großer Hingabe gefördert wurde, sind es, die hier für die schweiz. Sozialgesetzgebung einen wichtigen Markstein gesetzt haben: in Bern Bundesrat Heer und in Mollis (Glarus) der erste Fabrikinspektor Dr. Schuler. In der Folge aber drang der Ruf nach Revision der neuen Gesetzesbestimmungen immer weiter vor, insbesondere waren die Arbeitszeit das Angriffsfeld der Unzufriedenen. Im Jahre 1881 erfolgte der Ausbau des Haftpflichtgesetzes, das später seine Gültigkeit auch auf die Fuhrhalterei, Schiffsverkehr und andere Betriebsarten ausdehnte. Am 1. April 1918 wurden die alten Grundzüge eines ersten schweizerischen Haftpflichtgesetzes durch die obligatorische Unfallversicherung abgelöst. Das erste schweiz. Fabrikgesetz erhielt später weitere Revisionen in den Jahren 1891 und 1905, blieb aber bis zum Jahre 1919 fast unverändert in Kraft. 1920 wurde ein neues schweiz. Fabrikgesetz mit gewaltigem Volksmehr aus der Taufe gehoben. Der unheilvolle Krieg mit seinen vielen Nebenerscheinungen hat plötzlich längst gestellte Probleme und Forderungen in der ganzen Welt ausgelöst und brachte die heutige Arbeitszeit von 48 Wochenstunden.

Bedenkt man die große Entwicklung, die die schweiz. Fabrikgesetzgebung in sozialer Hinsicht gebracht hat, so ist die Tat der ersten Fabrikgesetzgebung-Regelung eine mutige und große zu nennen. Besonders die Gewinnung der Industriellen für die neue Sache war keine leichte Aufgabe. Damals war die Schweiz das erste Land in der Welt, das nicht nur für Kinder und Frauen, oder für besonders gesundheitschädliche Betriebe den gesetzlichen Maximalarbeitsstag von 11 Stunden vorschrieb, sondern auch für erwachsene männliche Personen in Fabriken jeder Art. Die Bestimmungen über die Arbeitszeit im heutigen Fabrikgesetz bilden auch heute noch die schwierigste Frage und haben also große Ähnlichkeit mit dem Zeitpunkt des ersten schweizerischen Fabrikgesetzes vor 50 Jahren. Vergleichen wir heute aber unsere Industrietätigkeit, die Zahl der Fabriken und die der Arbeiter, so darf gesagt werden, daß unsere Fabriken gewachsen sind. R.

Verbandswesen.

Verband für Inlandsproduktion. Nachdem sich bereits 10 Berufsverbände und über 30 Einzelunternehmen als Mitglieder angemeldet hatten, wurde am 19. Oktober in Olten die Gründung des Verbandes für Inlandsproduktion beschlossen. Die Versammlung wählte einen neungliedrigen Vorstand mit Direktor A. Zimmer in Bern als Präsident. Der Verband bezweckt den Zusammenschluß der an der Inlandsproduktion interessierten Industrien, Gewerbe und Produktionszweige, Währung

Asphaltlack, Eisenlack

Ebol (Isolieranstrich für Beton)

Schiffskitt, Jutestricke

roh und geteert

[5444]

E. BECK, PIETERLEN

Dachpappen- und Teerproduktfabrik.